

Eisenstadt, 4.3.2021
Mag. B/Ko

RUNDSCHREIBEN
an alle niedergelassene ÄrztInnen

COVID 19-Update:

- **Situation bei der Impfung, Umstellung**
- **Förderung elmpfpass**
- **elmpfpass und Wahlärzte**
- **Nachtragung aller Covid 19-Impfungen in den elmpfpass**
- **Telefonische Krankschreibung bis 31.5.21 verlängert**
- **Covid 19-Testungen – Förderung von € 10 für betriebliche Testungen**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Nachstehend erhalten Sie in komprimierter Form ein Update mit aktuellen Informationen zu verschiedenen Punkten iZm Covid 19.

1. Aktuelle Situation bei der Impfung

Erfreulich ist, dass es uns gelungen ist, dass das Gesundheitspersonal im niedergelassenen Bereich im Burgenland im Wesentlichen seit Mitte Feber durchgeimpft ist. Wir sind hier den meisten Bundesländern einen Schritt voraus.

Uns war von Anfang an wichtig, dass die Ärzteschaft die tragende Rolle bei der Impfung spielt und der niedergelassene Bereich maßgeblich eingebunden wird. In unzähligen Gesprächen mit dem Land ist uns das auch gelungen: Wir konnten erreichen, dass mittlerweile die Anzahl der Impfordinationen von anfangs 30 auf 66 erhöht werden konnte; das vorzeitig, weil die erste Erhöhung auf 45 ursprünglich erst Mitte März vorgesehen war. Unser Ziel ist selbstverständlich, dass alle niedergelassenen Ärzte ihre PatientInnen impfen können; dafür reicht aber momentan der Impfstoff nicht aus. Ab April sollte sich die Impfstoffsituation merklich verbessern, sodass mit einer kontinuierlichen Aufstockung der Zahl der Impfordinationen zu rechnen ist. Momentan wird im Burgenland in den Impfordinationen die Bevölkerung 80+ geimpft, diesen Samstag wird diese Gruppe auch in den 7 Impfstraßen geimpft. In der nächsten Woche werden mobile Impfteams in den Behinderteneinrichtungen tätig sein. Eine Lösung muss auch für die Bettlägrigen gefunden werden. Aus unserer Sicht soll dies sinnvollerweise durch den Hausarzt erfolgen, wobei die Logistik nicht einfach ist.

2. Login-Zugang für das Impf-Vormerksystem erforderlich

Aus technischen Gründen muss der Zugang ins Vormerksystem umgestellt werden, wobei damit auch mehr Komfort für Sie verbunden ist. Die Details entnehmen Sie bitte dem Schreiben der LSZ:

„Sehr geehrte Ärztin, sehr geehrter Arzt!

Herzlichen Dank für die bisherige Zusammenarbeit im Rahmen der Einstufung von RisikopatientInnen. Unser System wird mittlerweile von den BITZ und Impfordinationen genutzt,

um die Administration aller PatientInnen (inkl. ihrer Einstufung der Risikostufe) durchzuführen. Im Zuge dieser Erweiterungen und ständiger Verbesserungen ist nun eine Adaption des Einstufungsvorganges notwendig, wodurch das bisherige System mit „Arztcode“ und „Patientencode“ in Kürze deaktiviert werden muss!

Sie können selbstverständlich weiter Einstufungen vornehmen, dafür ist es jedoch notwendig, dass Sie uns Ihre Wunsch-E-Mailadresse sowie Ihre Mobiltelefonnummer an support@lsz-b.at Melden, damit wir Ihnen einen User für das LSZ-Portal einrichten können. Danach können Sie nach einmaliger Passwortfestlegung mittels Login auch mehr Patienten auf einmal einstufen, ohne dass die Eingabe des Arztcodes jedes Mal erforderlich ist. Ebenso erhalten Sie umfassendere Rückmeldungen, wenn beispielsweise PatientInnen noch nicht im System registriert sind.

Zukünftig ist neben der Einstufung von RisikopatientInnen geplant, weitere Services über das LSZ-Portal abzuwickeln, die Sie sich dann jeweils nach Vorinformation und Rücksprache optional freischalten lassen können.“

3. Telefonische Krankmeldung bis 31.5.2021 verlängert

Die ursprünglich bis 31.3.21 befristete Möglichkeit der telefonischen Krankmeldung wurde bis 31.5.2021 verlängert. Dies gilt für alle Kassen. Detailinformationen enthalten Sie demnächst direkt von der Kasse.

4. Förderung elmpfpass

Vom Gesetzgeber wurde nun endlich die Förderung in der Höhe von max. € 1.300,00 (inkl. € 50 für den Scanner) für die Implementierung des elmpfpass-Moduls in die Arztsoftware beschlossen. Neben KassenärztInnen wird der Kostenersatz auch WahlärztInnen, die am 31.12.2020 an das e-card-System angeschlossen waren, gewährt. Die Auszahlung erfolgt über die ÖGK, von welcher Sie demnächst weitere Informationen erhalten. Details entnehmen Sie bitte dem beiliegenden ÖÄK-Rundschreiben.

5. Pflicht zur Nacherfassung aller seit 27.12.2020 verabreichten COVID-Impfungen

Ursprünglich – wir haben Sie darüber informiert – gab es die Verpflichtung für den Impfarzt, alle COVID 19- und Influenzaimpfungen ab dem 27.1.2021 im elmpfpass zu erfassen bzw. nachzutragen. Durch eine neuerliche Gesetzesnovelle ist der Impfarzt nunmehr verpflichtet, alle seit 27.12.2020 verabreichten Covid 19-Impfungen nachzutragen.

6. elmpfpass und Wahlärzte

COVID 19-Impfungen können nur durchgeführt und verrechnet werden, wenn eine Erfassung durch den Impfarzt im elmpfpass erfolgt, wofür grundsätzlich eine e-card-Ausstattung erforderlich ist. Diese ist für Wahlärzte kostspielig, sodass es in Kürze Möglichkeiten gibt, Eintragungen in den elmpfpass ohne e-card-Anbindung vorzunehmen. Die drei großen Mobilfunkanbieter A1, Magenta und Drei werden demnächst Tablet-Lösungen mit der elmpfpass-App anbieten; erforderlich dafür ist dann lediglich eine Handysignatur. Sobald uns die Angebote in endgültiger Form vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

7. Covid 19-Testungen

a. Testung asymptomatischer Personen

Zu Unverständnis bei vielen KollegInnen hat der Gesetzesbeschluss auf Bundesebene geführt, wonach in Apotheken Covid-Tests mit Direktverrechnungsmöglichkeit mit der Kasse möglich sind und die Ärzteschaft dabei ausgeschlossen ist. Selbstverständlich haben wir sofort die

Einbeziehung auch der Ärzteschaft auf freiwilliger Basis - viele Ärzte möchten diese Testungen aus verschiedenen Gründen nicht in der eigenen Ordination machen – gefordert. Auf Bundesebene sind die Gespräche gescheitert, da Bedingung des Bundes dafür war und ist, dass gleichzeitig der Tarif für die symptomatischen Patienten von dzt. € 65/€ 50/€ 35 auf die den Apotheken bezahlten € 25 reduziert wird. Auf Landesebene gibt es keine Lösung, weil das Land Burgenland nur dann bereit wäre, wenn der Bund dem Land die Kosten ersetzt, was dieser aber ablehnt.

b. Testung von MitarbeiterInnen in Ordinationen – Förderung von € 10 pro Test

Wie berichtet müssen auch sämtliche OrdinationsmitarbeiterInnen inkl. Arzt einmal wöchentlich getestet werden. Ausnahmen gibt es nach derzeitiger Gesetzeslage nur für Personen, welche in den letzten 6 Monaten an Covid 19 erkrankt waren und für Personen mit einem Nachweis von neutralisierenden Antikörpern für einen Zeitraum von 6 Monaten. Die Impfung alleine befreit (noch) nicht von der Testpflicht; früher oder später wird hier sicherlich – sinnvollerweise – auch die Impfung als Befreiungstatbestand anerkannt.

Trotz Ankündigung durch die Politik schon vor Wochen wurde leider noch immer nicht das sog. Betriebliche Testungs-Gesetz beschlossen, welches u.a. einen Kostenersatz von € 10,00 pro getesteter Person im Rahmen von betrieblichen Testungen vorsieht. Wir gehen davon aus und es gibt auch die Zusage der Politik, dass auch die Arztordinationen für die betrieblichen Testungen der MitarbeiterInnen darunter fallen.

Nach aktuellem Informationsstand werden alle Tests an MitarbeiterInnen, ÄrztInnen selber, sowie allen ordinationsfremden Personen (auch z.B. Angehörige von Mitarbeitern), die getestet werden, mit 10 €/Test gefördert. Die Honorierung für die Testungen symptomatischer Personen ist dadurch nicht berührt, ebenso die Möglichkeit für die Testung von asymptomatischen Personen ein Privathonorar zu verlangen. Da die 10 € betriebliche Testung allerdings nicht gefördert werden, wenn man den Test mit den Sozialversicherungen oder den PatientInnen privat abrechnet, würden wir raten diese Förderungsvariante nicht (!! für Patient*Innen anzuwenden; wichtig ist, dass für die Inanspruchnahme der Förderung der Test für die getestete Person unentgeltlich ist. Die COVID-19 Testung muss nachzeitigem Stand (hierzu laufen Gespräche) in der Ordination der Ärztin/des Arztes durchgeführt werden, die/der die Förderung beantragt.

Die Abrechnung der Förderung erfolgt, indem man einerseits täglich die Anzahl (nicht Namen der Getesteten und Ergebnisse der Tests) auf einem Testprotokollformular ([testprotokoll.pdf](#) ([wko.at](#))) notiert; dieses Protokoll sollte man für eine allfällige stichprobenartige Abrechnung der Förderung archivieren. Weiteres sind die Rechnungen für die Testkits zu Kontrollzwecken aufzubewahren. Voraussichtlich wird es eine Liste der zulässigen Testkits geben; förderbar sind CE-zertifizierte Antigen-Tests, die jedenfalls für die Abstrichart Nasen-Rachen zugelassen sind.

Die Förderung ist zulässig für ordnungsgemäß dokumentierte COVID-19 Tests, die von 15.2.2021 bis 30.6.2021 durchgeführt wurden bzw. werden. Die Abrechnung der Förderung ist online über die AWS (Austria Wirtschaftsservice GmbH) möglich, indem ab 1. April rückwirkend für alle Testungen ab 15. Februar 2021 und ab 1. Juli für alle Testungen des 2 Quartals eine Förderung beantragt werden kann.

Etwas problematisch ist, dass nach den uns vorliegenden Informationen eine Mindesttestanzahl für das 1. Quartal von 50 Tests und 100 Test für das 2 Quartal abgerechnet werden muss. Aus unserer Sicht ist das für ÄrztInnen auf Grund der doch geringeren Mitarbeiterzahl nicht praktikabel, allerdings besteht ja auch die Möglichkeit, weitere Personen wie oben beschrieben bzw. wie in manchen Ordinationen üblich öfter als 1 Mal in der Woche zu testen, damit diese Mindestzahl erreicht wird. Details zur Abrechnung werden nachgereicht, sobald diese vorliegen.

8. Schutzmaßnahmen für Ordinationen

Aktualisiert wurden die Empfehlungen der BKNÄ für den Ordinationsbetrieb (siehe Beilage).

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Ärzttekammer für Burgenland

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

VP Dr. Michael Schriefl eh.

Dr. Michael Lang eh.

Beilagen